



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 06/2015**

Koblenz, 09.07.2015
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:**Seite**

III. Lehr- und Studienangelegenheiten	155
Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Koblenz für das Wintersemester 2015/2016 und das Sommersemester 2016 vom 09.07.2015	155
Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Koblenz	
zur Festsetzung von Curricularnormwerten vom 09.07.2015	160
Auswahlsatzung für den Weiterbildungsmaster als Fernstudiengang „Kindheits- und Sozialwissenschaften“ (M.A.) des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vom 09.07.2015	163

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Koblenz für das Wintersemester 2015/2016 und das Sommersemester 2016 vom 09.07.2015

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 08.07.2015 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 25.06.2015 Az.: 974-52351/40 (1) genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2015/2016 und zum Sommersemester 2016 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) Die für das Sommersemester 2016 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2015/2016 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2015/2016 werden auf die für das Sommersemester 2016 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

(1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2015/2016 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2015 für das Wintersemester 2015/2016 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

(2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2016 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2016 für das Sommersemester 2016 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 09.07.2015

Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident

Anlage 1 (zu § 1)

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2015/2016

Studiengang	Abschluss	Jahreszu- lassungszahl*	Wintersemester 2015/16	Sommersemester 2016
Advanced Professional Studies	Master	35	35*	0
Master of Arts Kindheits- und Sozialwissenschaften	Master	90	90*	0
Architektur	Bachelor	100	100*	0
Architektur	Master	50	50*	0
Bauwirtschaftsingenieur	Bachelor	50	20	30
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor	150	90	60
Betriebswirtschaftslehre dual	Bachelor	30	0	30*
Bildung und Erziehung	Bachelor	70	35	35
Bildungs- und Sozialmanagement	Bachelor	70	35	35
Business Management	Master	100	50	50
E-Business und Logistik	Bachelor	147	74	73
Freie Kunst Keramik/Glas	Bachelor	9	5	4
Freie Kunst Keramik/Glas	Master	4	2	2
Gesundheits- und Sozialwirtschaft	Bachelor	147	74	73
Human Resource Management	Master	20	10	10
Marketing and International Business	Bachelor	60	30	30
Maschinenbau	Master	26	13	13
Mittelstandsmanagement	Bachelor	60	30	30
Pädagogik der Frühen Kindheit	Bachelor	70	35	35
Soziale Arbeit	Bachelor	140	70	70
Soziale Arbeit (Fernstudium)	Bachelor	70	35	35
Sportmedizinische Technik	Bachelor	60	30	30
Wirtschaftsingenieur	Bachelor	120	60	60
Wirtschaftsingenieur	Master	60	30	30

* Jahreskapazität

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2015/2016

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10
Bachelor: Soziale Arbeit	70	70							
Bachelor: Soziale Arbeit (Fernstudiengang)	35	35	35						
Bachelor: Bildung und Erziehung	35	35	35	35	35	35			
Master: Advanced Professional Studies	35	35	35	35					
Master : Business Management	50	50							
Master: Human Resource Management	10	10							

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 2)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2016

Studiengang	Fachsemester						
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Bachelor: Soziale Arbeit	70	70					
Bachelor: Soziale Arbeit (Fernstudiengang)	35	35	35				
Bachelor: Bildung und Erziehung	35	35	35	35	35	35	
Master Advanced Professional Studies	35	35	35	35			
Master of Arts Kindheits- und Sozialwissenschaften	90						
Master: Business Management	50	50					
Master: Human Resource Management	10	10					

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Rechtsassessor Ralf Stentzel

Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Koblenz zur Festsetzung von Curricularnormwerten vom 09.07.2015

Auf Grund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 08.07.2015 die folgende Änderungssatzung für die Satzung zur Festsetzung von Curricularnormwerten (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2014 vom 14.07.2014, S. 287) beschlossen. Diese Änderungssatzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 25.06.2015 Az.: 974-52354/40(5) genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung zur Festsetzung von Curricularnormwerten wird wie folgt geändert:

1. In die Tabelle der Curricularnormwerte wird unter 4. die Studiengangsbezeichnung „M.Eng. Mechanical Engineering“ mit dem CNW 2,71 durch die Studiengangsbezeichnung „M.Eng. Maschinenbau“ mit dem CNW 2,29 ersetzt.

2. Unter 6. wird in der letzten Tabellenzeile in der linken Tabellenspalte die Studiengangsbezeichnung „B.A. Bildung und Erziehung plus“, in der mittleren Tabellenspalte die Abschlussart „Bachelor“ und in der rechten Tabellenspalte die Zahl 4,42 neu eingefügt.

3. Die Tabelle der Curricularnormwerte erhält dadurch die folgende Fassung:

(* „Software Engineering im G.wesen“ = Software Engineering im Gesundheitswesen)

(** „BiSO“ = Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit)

Studiengang	Abschlussart	CNW
1. FB Bauwesen		
B.A. Architektur	Bachelor	6,15
M.A. Architektur	Master	3,33
B.Eng. Bauingenieurwesen	Bachelor	5,80
B.Sc. Bauwirtschaftsingenieur	Bachelor	4,49
M.Eng. Bauingenieurwesen	Master	2,70
B.Eng. Wasser- und Infrastrukturmanagement	Bachelor	6,03
2. FB Wirtschafts- und Sozialwissenschaften		
B.A. Gesundheits- und Sozialwirtschaft	Bachelor	3,59
B.A. E-Business und Logistik	Bachelor	3,69
B.A. Sportmanagement (dual)	Bachelor	3,95
M.A. Sportmanagement	Master	2,88
M.A. Betriebswirtschaftslehre	Master	2,88
3. FB Wirtschaftswissenschaften		
B.Sc. BWL Business Administration	Bachelor	2,85
B.Sc. BWL Business Administration (dual)	Bachelor	2,85
B.Sc. Marketing and International Business	Bachelor	2,55
B.Sc. Mittelstandsmanagement	Bachelor	2,77
M.Sc. BWL Business Management	Master	1,94
M.Sc. Wirtschaftsingenieur	Master	1,51
M.Sc. Human Resource Management	Master	1,94
4. FB Ingenieurwesen		
B.Eng. Elektrotechnik	Bachelor	5,03
B.Eng. Elektrotechnik (dual)	Bachelor	5,03
B.Eng. Informationstechnik	Bachelor	5,46
B.Eng. Informationstechnik (dual)	Bachelor	5,46
B.Eng. Mechatronik	Bachelor	5,19
B.Eng. Mechatronik (dual)	Bachelor	5,19
M.Eng. Systemtechnik	Master	2,49
B.Eng. Entwicklung und Konstruktion	Bachelor	5,17
B.Eng. Maschinenbau	Bachelor	5,17
B.Eng. Maschinenbau (dual)	Bachelor	5,17
B.Sc. Wirtschaftsingenieur	Bachelor	3,86
M.Eng. Maschinenbau	Master	2,29
B.Eng. Werkstofftechnik Glas und Keramik	Bachelor	4,08
M.Eng. Ceramic Science and Engineering	Master	0,95
B.f.A. Freie Kunst Keramik und Glas	Bachelor	11,51
M.f.A. Freie Kunst Keramik und Glas	Master	14,00
5. FB Mathematik und Technik		
B.Sc. Optik und Lasertechnik	Bachelor	4,58
B.Sc. Medizintechnik	Bachelor	4,37
B.Sc. „Software Engineering im G.wesen“**	Bachelor	4,11
B.Sc. Sportmedizinische Technik	Bachelor	4,73
B.Sc. Technomathematik	Bachelor	3,71
M.Sc. Applied Physics	Master	2,75
B.Sc. Biomathematik	Bachelor	3,68
B.Sc. Wirtschaftsmathematik	Bachelor	3,58
M.Sc. Applied Mathematics	Master	2,85
6. FB Sozialwissenschaften		
B.A. Soziale Arbeit	Bachelor	6,95
M.A. Advanced Professional Studies (berufsb.)	Master	2,09
B.A. Soziale Arbeit (bis) (BASA online)	Bachelor	4,32
B.A. „BiSo“***	Bachelor	4,80
B.A. Pädagogik der frühen Kindheit	Bachelor	2,34
B.A. Bildung und Erziehung	Bachelor	4,42
B.A. Bildung und Erziehung plus	Bachelor	4,42

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 09.07.2015

Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Rechtsassessor Ralf Stentzel

Auswahlsatzung für den Weiterbildungsmaster als Fernstudiengang „Kindheits- und Sozialwissenschaften“ (M.A.) des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vom 09.07.2015

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) sowie des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeordnung (StPVLVO) vom 14.01.2011 (GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.01.2014 (GBVI. S. 1) und in Verbindung mit der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren der Hochschule in den zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 07.12.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 02/2012 vom 09.01.2012, S.56), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 10.07.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2012 vom 16.07.2012, S. 320) hat der Senat der Hochschule Koblenz am 08.07.2015 die folgende Auswahlsatzung für den Weiterbildungsmaster als Fernstudiengang M.A. „Kindheits- und Sozialwissenschaften“ („MAKS“) beschlossen. Diese Auswahlsatzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur im Schreiben vom 22.06.2015, AZ.: 974-52351-1/40 (8) genehmigt.

§ 1

Zuständigkeiten

- (1) Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Auswahlverfahren von Studienbewerberinnen und -bewerbern für den Weiterbildungs- Master als Fernstudiengang „Kindheits- und Sozialwissenschaften“ (M.A.) liegt beim Fachbereich Sozialwissenschaften.
- (2) Das Auswahlverfahren wird in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (ZFH) durchgeführt. Die Zuständigkeit der Hochschule Koblenz nach § 1 Abs. 3 StPVLVO bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Auswahlberechtigte

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwissenschaften benennt Auswahlkommissionen. Die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Sozialwissenschaften und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.
- (2) Auswahlberechtigte unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Antrag auf Teilnahme

- (1) Die Bewerbung auf einen Studienplatz bei der Zentralstelle für Fernstudiengänge an Fachhochschulen (ZFH) hat die Anmeldung am Auswahlverfahren zur Folge. Die Hochschule Koblenz und die ZFH geben die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.
- (2) Dem Antrag sind die gemäß der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz geforderten Unterlagen und Nachweise beizufügen, sowie
 - Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der bisherigen schulischen sowie - beruflichen Ausbildung und Tätigkeit,
 - Nachweise für die besonderen Leistungen gemäß § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2 dieser Auswahlordnung durch Leistungsbescheinigungen der Hochschule des ersten berufsqualifizierenden Studiums bzw. durch geeignete Bescheinigungen (z.B. Zertifikate, Weiterbildungsbescheinigungen u. dgl.) derjenigen Stelle an/bei der die besonderen Leistungen erbracht wurde,
 - Unterzeichnete Unterlagen zur Wahl der Vertiefung mit 1. und 2. Prioritätensetzung,
 - Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für den Studiengang mit Punkteergebnis oder Erklärung, dass die Teilnahme an der Eignungsprüfung für das entsprechende Studienjahr beantragt wurde.
- (3) Die Anmeldefrist (Ausschlussfrist) zur Teilnahme am Auswahlverfahren endet am 15. Juni des Jahres für das jeweils folgende Studienhalbjahr (Studienbeginn nur zum Wintersemester).
- (4) Das unterschriebene Antragsformular muss samt Unterlagen der ZFH vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein.
- (5) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren ist die wiederholte Bewerbung um Teilnahme am Auswahlverfahren möglich.
- (6) Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden von der ZFH zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist. Die Übrigen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der ZFH maximal sechs Monate aufbewahrt und anschließend vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.
- (7) Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt ein abgeschlossenes erstes Hochschulstudium oder die bestandene Eignungsprüfung gemäß § 4 Abs. 7 der Eignungsprüfungsordnung des Studienganges MAKS voraus.

§ 4**Auswahlkriterien für Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium**

- (1) Für die Auswahl in der Quote gemäß § 6 Abs. 4 der StPVLVO werden für Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium in den nachstehenden Absätzen die nach Maßgabe des § 24 StPVLVO anzuwendenden Kriterien festgelegt. Die danach ermittelte Punktzahl ist die Grundlage für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren nach dem Grad der Qualifikation (Verfahrenspunktzahl).
- (2) Entsprechend der Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang wird das Ergebnis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als Kriterium im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO zugrunde gelegt. Sofern das Ergebnis dieser Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, tritt an dessen Stelle die im vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesene Durchschnittsnote (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen), sofern die Kriterien gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 der Prüfungsordnung dieses Studienganges erfüllt sind.
- (3) Es werden Verfahrenspunkte für die Durchschnittsnote oder hypothetische Durchschnittsnote gemäß der nachfolgenden Tabelle vergeben:

1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	95
1,4	93
1,5	91
1,6	90
1,7	88
1,8	86
1,9	85
2,0	83
2,1	81
2,2	80
2,3	78
2,4	76

2,5	75
2,6	73
2,7	71
2,8	70
2,9	68
3,0	66
3,1	65
3,2	63
3,3	61
3,4	60
3,5	58
3,6	56
3,7	55
3,8	53
3,9	51
4,0	50

- (4) Wenn im ersten berufsqualifizierenden Studium die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden, kann ein Bonus in der angegebenen Höhe zusätzlich zu den Punkten nach Absatz 1 gewährt werden. Mit den kumulierten Boni kann eine maximale Verbesserung von 30 Punkten erreicht werden:
- a) Mindestens 5 ECTS Punkte in dem Fächerkanon der priorisierten Wahl der Vertiefung ergeben einen Bonus von bis zu 30 Punkten. Pro durch eine Leistungsbescheinigung nachgewiesenen Leistungen von 5 ECTS werden 5 Bonuspunkte vergeben.
- b) Werden auf die Studieninhalte der priorisierten Wahl der Vertiefung anrechnungsfähige Qualifikationen und Kenntnisse gemäß § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung dieses Studienganges durch geeignete Unterlagen nachgewiesen, können zusätzlich zur Verfahrenspunktzahl gemäß Abs. 1 bis zu maximal 30 Bonuspunkte vergeben werden. Pro nachgewiesene anrechnungsfähige Leistungen von 5 ECTS werden 5 Bonuspunkte vergeben.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen ersten einschlägigen, berufsqualifizierenden Hochschulstudium können nicht mit dem Ergebnis einer bestandenen Eignungsprüfung für diesen Studiengang am Auswahlverfahren teilnehmen.

§ 5

Auswahlkriterien für Bewerberinnen und Bewerber ohne erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die nicht die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 6 S.1 der Prüfungsordnung dieses Studienganges erfüllen, wird als Verfahrenspunktzahl das Ergebnis der unter Berücksichtigung der einschlägigen beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeiten bewerteten erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung gemäß § 4 der Eignungsprüfungsordnung des Studienganges als Verfahrenspunktzahl zugrunde gelegt. Eine Bewerbung mit dem Ergebnis der bestandenen Eignungsprüfung eines früheren Studienjahres ist zulässig.
- (2) Werden auf die Studieninhalte der priorisierten Wahl der Vertiefung anrechnungsfähige Qualifikationen und Kenntnisse gemäß § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung dieses Studienganges durch geeignete Unterlagen nachgewiesen, können zusätzlich zur Verfahrenspunktzahl gemäß Abs. 1 bis zu maximal 30 Bonuspunkte vergeben werden. Pro nachgewiesene anrechnungsfähige Leistungen von 5 ECTS werden 5 Bonuspunkte vergeben.

§ 6

Ranglistenbildung

- (1) Die Auswahl erfolgt für alle Bewerberinnen und Bewerber durch Bildung einer einheitlichen Rangliste, zu deren Bestimmung die Verfahrenspunktzahl (inklusive etwaiger Boni) gemäß § 4 (Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulstudium) bzw. gemäß § 5 (Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulstudium) herangezogen wird.
- (2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die weitere Rangfolge nach der Wartezeit. Als Beginn der Wartezeit gilt das Datum der Erfüllung der vollständigen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 der Prüfungsordnung des Studienganges. Bei weiterer Ranggleichheit bestimmt sich die Reihenfolge gemäß § 8 Abs. 8 StPVLVO.
- (3) Zuständig für die Ranglistenerstellung ist der Studierendenservice der ZFH.

§ 7**Information, Akteneinsicht**

- (1) Die Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen kann Bewerberinnen und Bewerber auf Anfrage über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informieren. Die Information begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.
- (2) Die Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen gestattet nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerbern Akteneinsicht.

§ 8**Andere Quoten**

- (1) Die Vergabe von Studienplätze in der Wartezeitquote erfolgt nicht.
- (2) Es erfolgt keine Vergabe von Studienplätzen in der Quote nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO.

§ 9**Subsidiarität**

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 05.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 02/2012 v. 09.01.2012, S. 56) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) § 3 Abs. 3 gilt erstmals für das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2016/2017. Für das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2015/2016 ist der 15. Juli 2015 Ausschlussfrist zur Teilnahme am Auswahlverfahren.

Koblenz, den 09.07.2015

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: M.A. Annika Göbel-Reinhardt